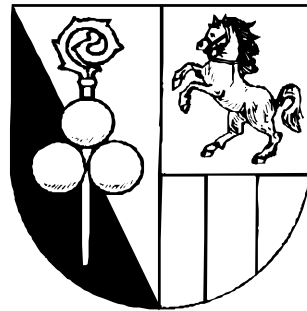


Gemeinde Albaching
Landkreis Rosenheim



**Beitragssatzung für die Verbesserung und
Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Albaching**

vom 01.01.2017

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Albaching (VES-EWS)

Vom 16.02.2017

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Albaching folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Ertüchtigung der Kläranlage in Rechtmehring, Fl.-Nr. 957/2 und 1086/2 Gemarkung Rechtmehring:

- Erweiterung der Kläranlage auf 4.400 EW, davon Albaching 2.400 EW
- Erneuerung der Zufahrt zum Bauhof und der Bauhofflächen
- Abbrucharbeiten an alter Rechenanlage, Belebungsbecken und Nachklärbecken
- Erdarbeiten mit neuen Zulaufkanälen und Schächten
- Errichtung der neuen Rechenanlage, Siebanlage und Kompaktanlage
- Bau eines neuen Belebungsbeckens und Nachklärbeckens, Düker-, Spül-, Rohr- und Rücklaufschlammleitungen
- Generalsanierung und Erneuerung der Elektroinstallation, EDV- und MSR-Technik
- Anlage der Außenanlagen u.a. Einfriedung, Straßen, Wege und landschaftspflegerische Gestaltung

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Garagen werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an den Schmutzwasserkanal angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Die zur Ermittlung der fiktiven Geschossfläche nach Abs. 3 heranzuziehende Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten auf 2.000 m² begrenzt.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der beitragsfähige Investitionsaufwand von € 1.089.917 wird zu 75 %, das entspricht € 817.438, vollständig über die Geschossfläche als Beitrag umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

(a) pro m² Grundstücksfläche 0,00 €

(b) pro m² Geschossfläche 4,31 € .

§ 7 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Albaching vom 22.12.2016 außer Kraft.

Satzung vom	Gültig ab	Satzung
16.02.2017	01.01.2017	Neuerlass